itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Gesetzliche Schuldverhältnisse

Arbeitspapier 13: Bereicherungsrecht – Allgemeines

Bearbeitungsstand 21. November 2026

Literaturhinweise:

Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 3. Teil Ungerechtfertigte Bereicherung, 10. Auflage 2020; Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, 8. Kapitel Ungerechtfertigte Bereicherung, 45. Auflage 2021; Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil, 6. Teil Bereicherungsrecht, 16. Auflage, 2021; Loewenheim, Bereicherungsrecht, 3. Auflage München 2007; Reuter/Martinek, Ungerechtfertige Bereicherung, 1983; Wieling/Finkenauer, Bereicherungsrecht, 5. Auflage Berlin 2020; Gursky, 20 Probleme aus dem Bereicherungsrecht, 7. Aufl. München 2017; Schlechtriem, Rechtsprechungsübersicht zum Bereicherungsrecht, JZ 1993, 24, 128, 185; Schwerdtner, Ungerechtfertigte Bereicherung, Jura 1982, 192, 255, 309; Loewenheim, Grundfälle zum Bereicherungsrecht, Jus 1987, 460, 541, 972; Lorenz/Cziupka, Gundwissen – Zivilrecht: Bereicherungsrecht – Grundtypen der Kondiktionen, JuS 2012, 777; Musielak, Einführung in das Bereicherungsrecht, JA 2020, 161; Thöne, Die Grundprinzipien des Bereicherungsrechts, JuS 2019, 193; Jansen, Gesetzliche Schuldverhältnisse, AcP 216 (2016), 112

Theoretische Grundlagen:

<u>Allgemeines</u>

1. Das Bereicherungsrecht regelt in den §§ 812 ff. BGB Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung (Kondiktionen). Eine ungerechtfertigte Bereicherung liegt vor, wenn der Bereicherte etwas zwar rechtswirksam erworben hat, dieser Erwerb im Verhältnis zum Entreicherten allerdings als nicht berechtigt erscheint. Die so entstandene Bereicherung soll darum wieder aus seinem Vermögen abgeschöpft und dem Vermögen des Entreicherten zugeführt werden. Dies verdeutlicht ein Beispiel: K und V schließen einen Kaufvertrag. Der Kaufpreis wird in bar gezahlt, die Kaufsache übergeben und übereignet. Das Verpflichtungsgeschäft ist nichtig. Aufgrund des Abstraktionsprinzips sind die dinglichen Rechtsgeschäfte allerdings weiterhin wirksam. V hat damit Besitz und Eigentum an den Geldscheinen erlangt, K Besitz und Eigentum an der Kaufsache. Beide sind also bereichert. Doch weil das Verpflichtungsgeschäft nichtig ist erscheint diese Bereicherung nicht mehr als gerechtfertigt. Ihr fehlt der Rechtsgrund. Daher regelt § 812 I 1 Alt. 1 BGB die Abschöpfung der erlangten Vermögensvorteile bei K und V. Sie können gegenseitig Herausgabe der

erlangten Vermögensvorteile verlangen. Dieser Grundgedanke der Abschöpfung ungerechtfertigt zugeflossener Vermögensvorteile liegt allen Kondiktionen zu Grunde, auch wenn sich diese im Einzelnen stark voneinander unterscheiden.

2. § 812 Abs. 1 S.1 unterscheidet zwei Arten der Bereicherung: Der Vermögensvorteil (das „etwas“), dessen Herausgabe verlangt wird, kann entweder „durch Leistung“ (Leistungskondiktion) oder „in sonstiger Weise auf dessen Kosten“ (Nichtleistungskondiktion) erlangt worden sein.

Diese Unterscheidung nimmt die heute herrschende Trennungstheorie als Ausgangspunkt dafür, grundsätzlich zwischen der Leistungs- und der Nichtleistungskondiktion zu unterscheiden. Demnach hat die Leistungskondiktion zum Gegenstand, nichtige Verträge oder andere fehlgeschlagene Leistungen rückabzuwickeln. Sie ist damit vor allem als Annex zum Vertragsrecht zu verstehen. Die Nichtleistungskondiktion hingegen hat Vermögensverschiebungen zum Gegenstand, die meist auf einem Eingriff des Bereicherten in ein Recht des Entreicherten beruhen. Damit stellt sie sich als Annex des Güterschutzrechts dar.

Früher galt die sog. Einheitstheorie, die in § 812 Abs.1 einen einheitlichen Tatbestand sah, in dem Leistungs- und Nichtleistungskondiktion nur besondere Ausprägungen dieses einheitlichen Anspruchs darstellten.

3. Die Anspruchsgrundlagen der Leistungskondiktionen sind § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall BGB (condictio indebiti), § 812 Abs. 1 S. 2, 1. Fall BGB (conditio ob causam finitam), § 812 Abs. 1 S. 2, 2. Fall BGB (condictio ob rem) und § 817 S. 1 BGB (condictio ob turpem vel iniustam causam).

4. Die Anspruchsgrundlagen der Nichtleistungskondiktionen sind § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB, § 816 Abs. 1 S. 1 BGB, § 816 Abs. 1 S. 2 BGB, § 816 Abs. 2 BGB und § 822 BGB. Sie werden terminologisch wiederum in drei Gruppen, die Eingriffs-, Verwendungs- und Rückgriffskondiktionen unterteilt.

5. Vorrang der Leistungsbeziehung

Die Beziehung zwischen Leistungs- und Nichtleistungskondiktion kann vor allem in Drei-Personen-Verhältnissen zu Problemen führen. In Zwei-Personen-Verhältnissen schließen sich die beiden Kondiktionsarten gegenseitig aus: Wenn etwas „durch Leistung“ erlangt wurde, kann es unmöglich zugleich „in sonstiger Weise“ erlangt worden sein. In einem Mehrpersonenverhältnis gilt diese Alternativität hingegen nicht. Dann haben die Leistungsbeziehungen grundsätzlich den Vorrang. Der Grund hierfür liegt darin, dass jeder mit der Person rückabwickeln soll, die er sich als Vertragspartner ausgesucht hat. Wenn jemand einen Vermögensvorteil also durch Leistung erlangt hat, soll er sich an den Leistenden halten können und zumindest im Grundsatz nicht von Dritten

durch Nichtleistungskondiktionen in Anspruch genommen werden („Vorrang der Leistungsbeziehung“).

Anwendbarkeit

6. Im Gutachten ist zu fragen, welche Rechtsbeziehung die konkrete Vermögensverschiebung erklärt. Vertragliche Rückgewährordnungen, das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis und die GoA können für einzelne Anspruchsziele Vorrang haben.

7. Schon tatbestandlich ausgeschlossen sind bereicherungsrechtliche Ansprüche, wenn ein rechtlicher Grund vorliegt. Ein solcher liegt zweifellos dann vor, wenn zwischen den Parteien ein Vertrag besteht. Der Vertrag besteht als Rechtsgrund auch dann fort, wenn Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden. Daneben gibt es vertragliche Rückabwicklungsregime, die dem Bereicherungsrecht vorgehen. Dies sind zum einen die Rücktrittsregelungen aus den §§ 346 ff. BGB. Zum anderen die Rechtsfolgenanordnungen des verbraucherrechtlichen Widerrufsrechts in den §§ 355 ff. BGB. In beiden Fällen wird das ursprüngliche Rechtsverhältnis zwar in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt, bleibt aber als Rechtsgrund bestehen, sodass bereicherungsrechtliche tatbestandlich ausgeschlossen sind.

8. Ähnlich verhält es sich im Falle der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA, §§ 677 ff. BGB). Auch diese stellt einen Rechtsgrund dar und sperrt daher das Bereicherungsrecht. Die ungerechtfertigte GoA hingegen verweist in § 684 S. 1 BGB sogar auf das Bereicherungsrecht, sodass sie in der Konsequenz keinen hinreichenden Rechtsgrund darstellen kann. Umstritten ist, ob eine GoA auch im Falle nichtiger Verträge vorliegt. Hierbei geht es um Konstellationen, in denen Leistungen aufgrund der Nichtkenntnis der Nichtigkeit eines Vertrages dennoch ausgeführt werden. Diese stellen sich dann als ein Tätigwerden im fremden Rechtskreis ohne Auftrag (denn der Vertrag ist ja nichtig) dar. Dementsprechend bejaht der BGH das Vorliegen einer GoA. Die h.M. in der Literatur hingegen hält das Bereicherungsrecht für die Rückabwicklung nichtiger Verträge für das speziellere Rechtsinstitut. Der Geschäftsführer habe zudem keinen Fremdgeschäftsführungswillen, denn er glaubt ja irrtümlich zur Leistung verpflichtet zu sein. Zudem würden so die einschränkenden Normen des Bereicherungsrechts, insbesondere die Kondiktionssperren umgangen. Daher sei die GoA auf die Rückabwicklung nichtiger Verträge nicht anwendbar. Der BGH wendet zwar die GoA an, kommt aber oft zu gleichen Ergebnissen wie die Literatur. Denn einen Aufwendungsersatz nach §§ 670, 683 S. 1, 677 BGB kann der Geschäftsführer auch mit dem BGH dann nicht geltend machen, wenn der Vertrag aufgrund eines Verstoßes gegen Gesetz (§ 134) oder die guten Sitten (§ 138 I) nichtig ist. Die Aufwendungen für ein solches Geschäft dürfe der Geschäftsführer nämlich nicht für erforderlich iSd § 670 halten.

Konsequenterweise dürfte der BGH dann aber nicht mehr das Bereicherungsrecht anwenden, denn die berechtigte GoA stellt einen Rechtsgrund dar. Diese Konsequenz zieht der BGH aber nicht, was ihm von der h.M. in der Literatur zurecht als Inkonsequenz vorgeworfen wird (Ausführlich Lorenz, NJW 1996, 883).

9. Ebenfalls Vorrang vor dem Bereicherungsrecht haben die Ansprüche aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV, §§ 987 ff. BGB). Denn insb. nach § 993 Abs. 1 Hs. 2 sind Ansprüche mit gleicher Zielrichtung gegen den gutgläubigen, unverklagten Besitzer außerhalb des EBV gesperrt. Sind bereicherungsrechtliche Ansprüche allerdings auf Anspruchsziele gerichtet, die Ansprüche aus dem EBV nicht abdecken, so greift die Sperrwirkung nicht.

10. Bei in Vollzug gesetzten Arbeits- und Gesellschaftsverhältnissen sind die besonderen Abwicklungsregeln und ihre Voraussetzungen zu prüfen. Bei Leistungen zwischen Ehegatten ist zunächst zu klären, ob ein Vertrag, eine Innengesellschaft oder der eheliche Unterhalt den Rechtsgrund bildet. Eine gemeinsame Zweckabrede kann nur unter ihren eigenen Voraussetzungen zu einer Zweckverfehlungskondiktion führen.

Übungsfälle:

1. V verkauft und übereignet der K gegen Barzahlung des Kaufpreises einen Ring, den er für vergoldet hält, der aber tatsächlich ein echt goldener Ring ist. Wenige Tage später zeigt K den Ring in Gegenwart von V einer Sachverständigen, die die Echtheit des Ringes feststellt. V möchte nun seinen Ring zurückhaben und ficht den Kaufvertrag wegen Irrtums über eine verkehrswesentliche Eigenschaft an. Rechtslage?

2. Die A hat mit einem Projektor abends mehrfach auf die Giebelwand des Hauses des B Reklamebilder geworfen. B verlangt für die Zukunft Unterlassung und für die Vergangenheit Wertersatz. A wendet ein, die Reklamation sei ein totaler Fehlschlag gewesen.

3. Vermieterin V verlangt von den Mietern ihres Mehrfamilienhauses für die Benutzung der von ihr im Waschkeller aufgestellten elektrischen Waschmaschinen ein besonderes Entgelt. Mieter M meint zwar, das Verlangen der V sei unbegründet, zahlt aber trotzdem, um mit V keinen Streit zu bekommen. Es stellt sich schließlich heraus, dass die Benutzung der Waschmaschinen schon mit dem Mietzins abgegolten ist. M verlangt von V Rückzahlung. Zu Recht?

4. Die Kühe des Landwirts S dringen in die benachbarte Wiese der Landwirtin G ein und grasen sie ab. G verlangt von S Ersatz. Zu Recht?

5. Ö zahlt Professorin R, Dekanin einer Privatuniversität, 10.000 €, damit diese ihm einen Ehrendoktortitel verschafft. Dieser sollte auch in der BRD legal nutzbar sein. Der R ist dies jedoch nicht möglich, da aufgrund von Unregelmäßigkeiten in der Ehrendoktorvergabe die Staatsanwaltschaft schon Verdacht geschöpft hat. Nun fordert Ö sein Geld zurück. R hat dies jedoch an eine unbekannte Hinterfrau gegeben. Kann der Ö von R Rückzahlung der 10.000 € verlangen?

6. H, eine frühere Bankkauffrau, macht sich mit entgeltlicher Schuldnerberatung selbständig. Sie prüft für S die Berechtigung der Gläubigerforderungen und handelt Schuldnachlässe aus. Eine Befugnis zur selbständigen Rechtsdienstleistung besitzt sie nicht. H und S erkennen den Verstoß nicht. Kann H von S Vergütung oder Wertersatz verlangen? Prüfen Sie §§ 2, 3 RDG und unterscheiden Sie rechtliche von rein wirtschaftlicher Beratung.

Gesetze und Entscheidungen § 2 RDG · § 3 RDG · BGH, III ZR 260/07